

Beschluss-Nr.: 061-03/99

Satzung der Stadt Pasewalk über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen an dem beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung der Teileinrichtungen Geh-/Radweg und Straßenbeleuchtung in dem Abschnitt der Bahnhofstraße vom Kuhgraben bis zum Abzweig (alte) Anklamer Straße

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 und den zur Zeit gültigen Änderungen hat die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk in der Sitzung vom 18.11.1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gültigkeit der Straßenausbaubeitragssatzung**

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Pasewalk vom 08.12.1994 in Form der 2. Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung bleibt außer § 4 (3) Nr. 3 gültig.

**§ 2
Wortlaut des § 4 (3) Nr. 3**

Der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil an dem beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung der Teileinrichtungen Geh-/Radweg und Straßenbeleuchtung in dem Abschnitt der Bahnhofstraße vom Kuhgraben bis zum Abzweig (alte) Anklamer Straße wird auf 30 v. H. festgesetzt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

Pasewalk, den 10.12.1999

gez. Sieber
Bürgermeister

- Siegel-

Die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte am: 08.12.1999
Eingegangen am: 10.12.1999

Öffentliche Bekanntmachung: 21.12.1999 (Pasewalker Stadtanzeiger)